

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Erdaushubdeponien**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen in seiner Sitzung am 28.09.2021 die nachstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Erdaushubdeponien beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Erdaushubdeponien vom 16.12.1992 in der Fassung vom 16.01.2002 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Donaueschingen, 28.09.2021

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Donaueschingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Diese gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. vom2021